

fahren zu vertreten. Die Bettelorden beantragen, den Prozeß zu widerrufen.

(3) Wie sich die Mendikanten einen Widerruf des bischöflichen *processus* vorstellten, zeigt der Entwurf einer „Klarstellung“, die Heinrich von Sachsen mit *Quidam advocatus fratrum ista proposuit* glossierte⁴²⁾. Sie sah vor, daß 1. die im Prozeß erhobenen Vorwürfe nicht den Beginen schlechthin und insgesamt gelten sollten, sondern nur denen, auf die sie konkret und nachweislich zuträfen. 2. Nur namentlich Exkommunizierte seien von den heiligen Handlungen auszuschließen; solche Personen mußten jedoch — soweit sie sich nicht von selbst schuldig fühlten — erst *per inquisitionem* festgestellt werden. 3. Personen mit approbierter Regel — dazu zählen *incluse* mit der Augustin- wie der Franziskusregel „und ähnliche“, d. h. förmliche Drittordensangehörige und Beginen gewissermaßen mit „privater“ Regel wie die den Dominikanern unterstehenden Konvente Innenheim, Offenburg und „zum Turm“⁴³⁾ — seien von vornherein vom Prozeß nicht betroffen. 4. Der an die Mendikanten gerichtete Vorwurf unerlaubter Sakramentspendung ziele nicht auf einen konkreten Mißstand, sondern sei rein als Eventualität zu verstehen; die Sakramentspendung an Drittordensangehörige sei davon ausdrücklich nicht betroffen.

Eine solche „Richtigstellung“ hätte in der Tat die vollständige Kapitulation des Bischofs bedeutet. Daß es zu ihr nicht kam, oder richtiger: nicht in dem von den Mendikanten erstrebten Umfang kam, zeigen die letzten beiden hier noch zu betrachtenden Schriftstücke.

(4) Das eine ist ein inquisitorisches Frageformular für Beginen⁴⁴⁾, das einzige, das wir kennen, wie Robert Lerner zu Recht feststellte, der es auch im einzelnen schon beschrieb⁴⁵⁾, so daß ich mich hier kurz auf das Wichtigste beschränken kann. Das Formular gliedert sich, grob gesehen, in drei große Komplexe von Einzelfragen: a) Die Fragen 1—10 sind überwiegend an die Dekretale *Cum de quibusdam mulieribus* angelehnt; thematisch betreffen sie in erster Linie das Problem der Obödienz: Gehören die Befragten einem approbierten Regelverband an oder nicht? Zu wem stehen sie in einem geistlichen Schutz- und Gehorsamsverhältnis? b) Frage 11 beinhaltet nichts anderes als die in Frageform umgesetzten „Exzesse“ und „Irrtümer“, die in der Clementinen-Dekretale *Ad nostrum* den Begarden und Beginen zur Last gelegt

⁴²⁾ Beilage Nr. 16 S. 180 ff.

⁴³⁾ Zu ihrer Regel vgl. oben S. 65 Nr. 23; siehe auch D. Phillips S. 70.

⁴⁴⁾ Beilage Nr. 17 S. 182 ff.

⁴⁵⁾ Lerner S. 99 ff.